

An
Bezirksregierung Köln
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

Aachen, 15.01.2021

**Betr.: Genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) Genehmigung einer thermischen Reststoffverwertungsanlage der Schoellershammer GmbH & Co. KG in 52355 Düren, Kreuzauerstr. 18
Ihr Zeichen: 53.2-8.1.1 .3-16-Wu,Win Schoellersha
Landesbüro Zeichen: : DN 5-12.20 IMS**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

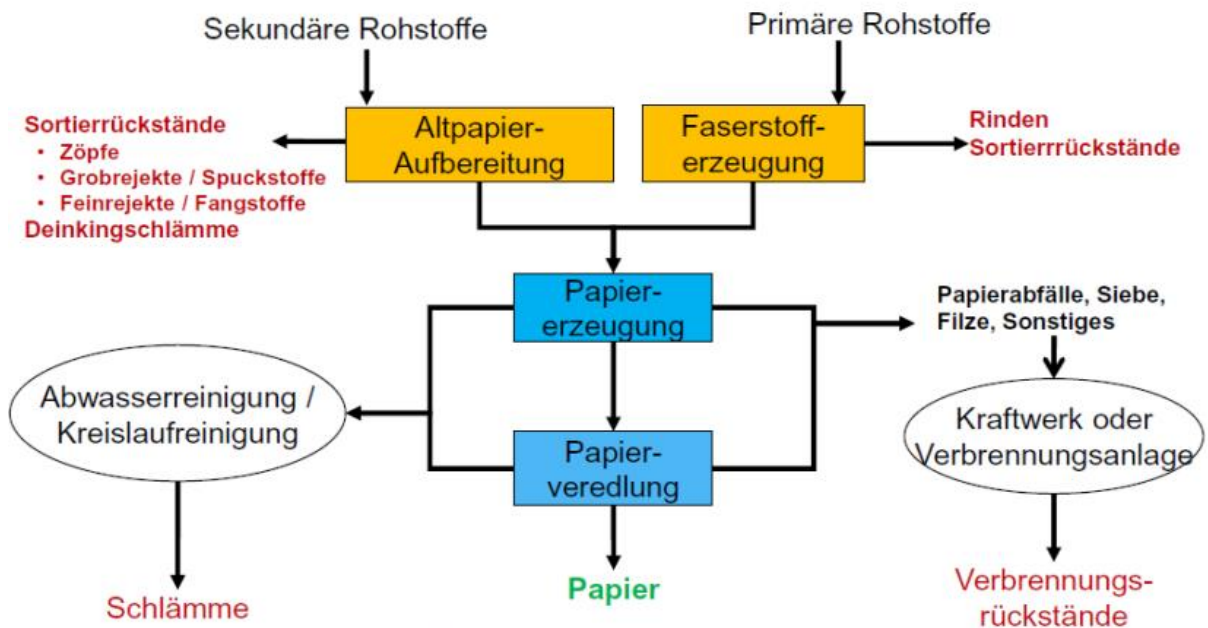
Ihr Schreiben vom 11. Januar 2021 hat sowohl Erstaunen als auch Verständnis bei uns hervorgerufen. Wir möchten Ihre Ausführungen nicht unkommentiert entgegennehmen, wissend, dass es sich hierbei um einen juristisch schwierigen Sachverhalt handelt.

1. Die Umstufung von einer Abfallverbrennungsanlage zu einer Energieerzeugungsanlage ist u.U. nachvollziehbar, wenn es sich bei den Inputstoffen nicht um Abfälle mit einem Entsorgungswillen handelt

Um das zu entscheiden sollten genauere Angaben gemacht werden. „Bioschlamm“ z.B. ist nicht legal definiert. Er gehört in die Kategorie der Abfälle, die mit der ASN 03 03 in der AVV bezeichnet sind.

Folgt man der Darstellung auf Seite 5 der ppt-Darstellung [http://www.recydepotech.at/media/153_Dornack - Reststoffe der Papierindustrie.pdf](http://www.recydepotech.at/media/153_Dornack_-_Reststoffe_der_Papierindustrie.pdf), so wird hier von Abfall gesprochen.

Anfallstellen von Reststoffen bei der Papierherstellung



04.11.2014

2. Mit Hilfe der Umstufung von einer 4-Anlage zu einer 1-Anlage (4. BImSchV) wird die ursprünglich angenommene UVP-Pflicht unserer Auffassung nicht obsolet. Die Begründung dafür entnehmen Sie bitte untenstehenden Angaben

http://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_4_2013/anhang_1.html

G = mit Öffentlichkeitsbeteiligung

E = IED-Anlage

| | | | |
|-------|---|---|---|
| 1.1 | Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr; | G | E |
| 6. | Holz, Zellstoff | | |
| 6.2.1 | 20 Tonnen oder mehr je Tag, | G | E |

http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/anlage_1.html:

X = UVP-pflichtig

| | | | |
|-------|--|---|---|
| 1.1.1 | mehr als 200 MW; | X | |
| 1.1.2 | 50 MW bis 200 MW; | | A |
| 6.2 | Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier oder Pappe mit einer Produktionskapazität von | | |
| 6.2.1 | 200 t oder mehr je Tag, | X | |
| 6.2.2 | 20 t bis weniger als 200 t je Tag; | | A |

Sie schreiben am 11.1.21: Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier gem. Ziff. 6.2.1 i.V. mit Ziffer 1.1 der 4. BImSchV. Demnach wäre das Verfahren (auch) UVP-pflichtig (X in Spalte 1). Es ist aus daher aus unserer Sicht nicht zu verstehen, warum die beantragte Änderung „für sich betrachtet nicht den Tatbestand einer zwingenden UVP-Pflicht“ erfüllt.

Von daher bitten wir um die Darlegung des Sachverhaltes bzw. um eine erneute Korrektur Ihres Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren

BUND Kreisgruppe Düren

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.